

## Begünstigungen für die Univerſitäts- hörer im Kriege.

### Verkürzung der Studienzzeit.

Der Wiener Univerſität und wohl gleichzeitig auch den andern Univerſitäten in Oesterreich iſt geſtern ein Erlaß vom Unterrichtsministerium zugekommen, der tauſende eingerückter Studenten und ihre Eltern von einer ſchweren Sorge befreien wird. Eine der unerwünſchteſten Nebenwirkungen der Unterbrechung ihrer Hochſchulſtudien beſtand für die Univerſitätshörer darin, daß ihre Vorbereitung für ihren Lebensberuf um die Dauer des Krieges, also um eine ganz unbestimmte Zeit, verlängert ſchien; und es iſt klar, daß eine bis zu einer gewissen Grenze nicht reparierbare Ungerechtigkeit darin lag, daß die Vaterlandsverteidiger gegenüber ihren nicht in den Krieg gegangenen Kollegen auch hinsichtlich ihrer Studiendauer benachteiligt ſein ſollten. Für manchen ins Feld ziehenden Studenten hatte dieſe Ausſicht etwas recht Bedrückendes, und man erinnert ſich, daß einer unſrer hervorragendſten Aerzte, Hofrat v. Sochenegg, die Ungleichheit dadurch beſeitigen wollte, daß er den zurückgebliebenen Studenten ſowie auch den ſtudierenden Frauen den dringenden Rat gab, ſie mögen die Gleichheit mit den Kriegsdienſt tuenden Kollegen herſtellen, indem ſie ſelbſt ſich den Hörfällen fernhielten. Dieſer Rat hat, wie gleichfalls erinnerlich ſein dürfte, nicht überall Anklang und manchenorts lebhaften Widerſpruch gefunden. Schließlich gingen öffentliche Interellen, das Bedürfnis nach ärztlichem Nachwuchs und nach Aufrechterhaltung der Studien den Einzelinterellen der Eingerrückten vor, und das Medizinſtudium nimmt ebenſo wie jenes an den andern Fakultäten ſeinen ungeſtörten Fortgang.

Nunmehr trachtet ein Erlaß des Unterrichtsministers gut zu machen, was möglich iſt. Der Erlaß beſtimmt in den Grundzügen, daß ſowohl für Juristen als auch für Philoſophen die Verkürzung ihrer Studiendauer um ein ganzes Jahr möglich gemacht wird. Mehr können die Studenten wohl kaum verlangen, wenn nicht die andre Gefahr: die mangelhafte wiſſenſchaftliche Vorbildung für den Lebensberuf, herbeigeführt werden ſoll. Und dieſes kann angeſichts der Anforderungen, die die Friedenzeit an alle öffentlichen Berufe ſtellen wird, ſchon im eigenen Intereſſe der Akademiker nicht wünſchenswert ſein. Für die Mediziner mußte ſogar ein anderer Weg gefunden werden. Ihnen konnten nicht einfach zwei Semester geſtrichen werden, ſondern es wurde nur vorgeſorgt, daß ſie ſo bald als möglich zu den ſtrengen Prüfungen gelangen können. Eine Einſchränkung ihres Studienſtoffes, namentlich aber ihrer praktiſchen Vorbereitung für den Beruf mußte ſeine Grenze finden in dem Wohl der Patienten, die ihnen künftig anvertraut ſein ſollen.

Die Begünstigungen, die den einzelnen Fakultäten zuſtehen werden, ſind danach in dem Erlaß folgendermaßen präziſiert:

Staatsprüfung noch nicht gemacht haben und die demgemäß mit dem Studium des modernen Rechtes nicht beginnen könnten, ehe ſie ſich mit einer Prüfung über das alte Recht auszuweiſen vermögen. Es wird ihnen geſtattet, ohne die rechtshistoriſche Prüfung, die Kollegien des zweiten Studienabſchnittes anzuhören, und innerhalb eines halben Jahres die erſte Staatsprüfung nachzutragen. Auch beſondere Termine ſollen für ſolche Staatsprüfungen angeſetzt werden können.

### Die Medizin.

Den Medizineren können, ſo heißt es in dem Erlaß, inſolge ihrer beſonderen Verhältnisse die im Krieg zugebrachten Semester nicht ohne weiteres in die Studienzzeit eingerechnet werden. Eine gekürzte Studiendauer und eine frühere Ablegung der Rigoroſen ſoll daher durch intenſiveren Beſuch von Vorleſungen und beſonders eingerichteten Uebungen ermöglicht werden. Es ſoll darum den Studierenden, die aus dem Kriege zurückkehren, ſchon am Schluſſe des anrechenbaren neunten Semesters die Möglichkeit zur Ablegung des zweiten medizinischen Rigoroſums und ſodann zu Beginn des zehnten Semesters die Erlaubnis zur Ablegung des dritten Rigoroſums gegeben und nach dem Beſtehen der Prüfungen die Promotion zum Doktor der Medizin ermöglicht werden. Dieſes iſt jedoch an beſtimmte Vorſchriften gebunden, die in dem Erlaß ausgezählt ſind. Es handelt ſich inſondereſt darum, daß ſie in der inneren Medizin, der Chirurgie, der Frauenheilkunde, der Geburtshilfe und der Augenheilkunde eine beſtimmte Anzahl von Stunden hören und auch ihre praktiſchen Uebungen nach beſonderen Vorſchriften einrichten, die die Gewähr bieten, daß die Verkürzung der Studien nicht auf Koſten ihrer Ausbildung in der ärztlichen Kunſt geſchieht. Auf dieſe Weiſe will die Unterrichtsbehörde die berechtigten Interellen der im Waffendienſt ſtehenden Studierenden mit den öffentlichen Bedürfnissen ausgleichen.